

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

III. Jahrgang.

Berlin, 15. Mai 1892.

Nummer 10.

Dieses Heft erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beifolgend die mindestens einmal wöchentlich erscheinenden: Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den Deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Freiliger v. Dannebergman. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonniert bei allen Buchhändlern und Buchhandlungen. — Entsendungen und Retenzen sind an die Königl. Reichspostkammer bei Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Reichsstr. 68—70, zu richten.

Inhalt: Tarif der westlichen Zone des konventionellen Kongo-Beckens S. 275. — Munderlach des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. das Verhalten der Karawanan-Führer S. 276. — Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betr. die Verzoftung von Geweben S. 277. — Bekanntmachung und Instruktion zum Vollzug der Verordnung vom 23. November 1890, betreffend gesundheitspolizeiliche Maßregeln im Hafen von Kamerun S. 278. — Personalien S. 279. — Schiffsbewegungen S. 280.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 280. — Verkehrs-Nachrichten S. 291. — Bericht des Lieutenants Prince über die Verhältnisse im Bereiche der Station Mitofa (Mugara) S. 282. — Expedition des Lieutenants Prince gegen die Mafenge und Ngunda S. 283. — Ueber eine Expedition nach Luatu S. 285. — Handelsbericht für Sansibar (1891) S. 285. — Ueber Gambia S. 287. — Von der Expedition des Hauptmanns Kling S. 289. — Die Gebäude in Kamerun S. 289. — Aufstreiten von Deutsch-Ostafrika in Togo S. 289. — Ertheilung von Freiämtern in Ostafrika S. 290. — Bestimmungen über Arbeiterausfuhr aus Lagos S. 290. — Durchgangsverkehr der Station Windhof (Südwestafrika) S. 290. — Literarische Besprechungen S. 290. — Literatur-Verzeichniß S. 292. — Anzeigen.

Amthlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Die Nr. 29 des Reichsgesetzblattes (S. 605 ff.) enthält die Generalakte der Brüsseler Antiflawarei-Konferenz nebst Deklaration.

Tarif der westlichen Zone des konventionellen Kongo-Beckens.

Im Kolonialblatt vom 1. März 1891 (Nr. 5) sind die zwischen den beteiligten Mächten vereinbarten Tarife für die östliche und westliche Zone des konventionellen Kongo-Beckens veröffentlicht worden. Während der Tarif für die östliche Zone in Kraft getreten ist, haben über die in der westlichen Zone einzuführenden Zölle weitere Verhandlungen zwischen dem Kongo-Staat, Frankreich und Portugal stattgefunden. In einem am 8. April d. J. zu Lissabon von den Vertretern dieser drei Mächte unterzeichneten Protokoll ist ein neuer Tarif festgesetzt worden, der sich von dem früheren dadurch unterscheidet, daß er nicht von Jahr zu Jahr einer Revision unterzogen werden kann, sondern für die Dauer von 10 Jahren Gültigkeit hat, und daß er nicht allein die Einfuhrzölle, sondern auch die Ausfuhrzölle regelt. Zu dieser neuen Fassung lautet der Tarif folgendermaßen:

1. Alle in das westliche Kongo-Becken eingeführten Waaren unterliegen einem Zoll von 6 pCt. des Wertes, mit Ausnahme von Waffen, Schießbedarf, Pulver und Salz, für welche ein Zoll von 10 pCt. zu zahlen ist. Für alkoholhaltige Getränke gelten besondere Bestimmungen.

Schiffe und Boote, Dampfmaschinen, mechanische Vorrichtungen, welche der Industrie oder dem Ackerbau dienen, sowie Werkzeuge für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke

sind während eines vierjährigen mit dem Tage der Anwendung des Zolltarifs beginnenden Zeitraumes frei vom Einfuhrzoll und können demnächst einem Zoll von 3 pCt. unterworfen werden. Lokomotiven, sowie Eisenbahnwagen und Material sind während des Baues der Linien und bis zum Tage der Eröffnung des Betriebes zollfrei. Sie können sodann einem Zoll von 3 pCt. unterworfen werden.

Wissenschaftliche und Präzisionsinstrumente, sowie die dem Gottesdienste dienenden Gegenstände, Kleidungsstücke und Reisegepäck für den persönlichen Gebrauch der Reisenden und Personen, welche sich im Gebiet des westlichen Kongo-Beckens niederlassen, sind zollfrei.

2. Die aus dem westlichen Kongo-Becken ausgeführten Erzeugnisse werden mit nachstehenden Ausfuhrzöllen belegt:

Eisenbein	}	10 pCt. des Wertes,
Kautschuk		
Strawiden	}	5 pCt. des Wertes.
Kaffee		
Rother Kopal . . .		
Weißer Kopal . . .		
(geringerer Qualität)		
Palmöl		
Palmkern		
Sejam		

Die Ausfuhrzölle auf Eisenbein und Kautschuk werden unter Zugrundelegung folgender Werte erhoben:

- Eisenbein in Stücken, Enden u. s. w. 10 Francs. das Kilogramm,
- Zähne von einem Gewicht unter 6 Kilogramm 16 Francs. das Kilogramm,
- Zähne von einem Gewicht über 6 Kilogramm 21 Francs. das Kilogramm,
- Kautschuk 4 Francs. das Kilogramm.

Diese Werthgrundlage kann von Jahr zu Jahr entsprechend dem Marktwerte an der Küste Afrikas und unter Bedingungen, welche dem Handel jede Garantie bieten, einer Revision unterzogen werden.

3. Die oben verzeichneten Tarife der Einfuhr- und Ausfuhrzölle sind für die Dauer von zehn Jahren festgesetzt.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Hunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. das Verhalten der Karawanen-Führer.

Der Kaiserliche Gouverneur von Deutsch-Ostafrika hat in einem Hunderlaß vom 10. April d. J. die Vorsteher der verschiedenen Stationen im Inneren angewiesen, jede Gelegenheit wahrzunehmen, um den Führern der durchziehenden Karawanen zur strengsten Pflicht zu machen, daß sie sich jeglichen Regierungsaktes, sowie überhaupt jeder politischen Einmischung zu enthalten und darauf zu beschränken haben, in friedlicher, die Pläne und Absichten der Kaiserlichen Regierung nicht durchkreuzender Weise dem Ziel ihrer Reise entgegen zu ziehen. Nur im äußersten Falle, d. h. im Falle wirklicher Nothwehr, haben sie das Recht, von den

